

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Web Dienstleistungen

1 Vertragsbedingungen

- 1.1 **Geltung der AGB** - Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der jeweils aktuellen, unter www.insor.ch/agb veröffentlichten Fassung, für das Rechtsverhältnis zwischen der INSOR AG und dem Kunden für alle Verträge über die Erbringung von Leistungen durch INSOR an den Kunden im Zusammenhang mit Webentwicklungsarbeiten, insbesondere auch für Leistungen aufgrund von Vertragsänderungen/-ergänzungen oder von Zusatzaufträgen, und zwar auch dann, wenn die AGB nicht erneut vereinbart werden. Ausgenommen von der Geltung dieser AGB sind Leistungen, für welche INSOR ausdrücklich abweichende Bedingungen als anwendbar erklärt wie z.B. Dienstleistungen im Bereich Webentwicklung. Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, ausser diese würden von INSOR ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt.
- 1.2 **Abweichungen / Änderungen** - Von den AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen haben nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien in Textform (Austausch von E-Mails ist ausreichend) Gültigkeit. INSOR kann diese AGB jederzeit ohne die Angabe von Gründen ändern. Es gilt die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.

2 Beginn und Ende des Vertrages

- 2.1 **Vertragsbeginn** - Das Vertragsverhältnis kommt mit der Inbetriebnahme der Leistungen für den Kunden seitens INSOR aufgrund der Bestellung des Kunden zustande. Die Bestellung kann je nach Produkt entsprechend den Angaben auf www.insor.ch per E-Mail, Online-Formular oder unterzeichnetes Dokument übermittelt werden. Sie ist für den Kunden verbindlich. Die Inbetriebnahme wird dem Kunden per E-Mail bestätigt, dieses Datum gilt als Abonnements- bzw. Vertragsbeginn. INSOR kann die Inbetriebnahme vom Erhalt einer Zahlungsbestätigung bzw. Eingang einer Zahlung abhängig machen. INSOR behält sich das Recht vor, eine Bestellung ohne Begründung abzulehnen bzw. ohne Zahlungseingang nach zwei Monaten als erloschen zu betrachten.
- 2.2 **Vertragsdauer** - Die erste Vertragslaufzeit (Abonnementsdauer) bestimmt der Kunde anlässlich der Bestellung durch Auswahl der von INSOR angebotenen Laufzeitvarianten selbst. Nach Ablauf der ersten Abonnementsdauer wird der Vertrag automatisch jeweils um dieselbe Laufzeit verlängert, sofern nicht mindestens 30 Tage vor Ende der laufenden Abonnementsdauer von einer Partei gekündigt wird oder auf Kundenwunsch eine Anpassung auf eine andere angebotene Abonnementsdauer erfolgt. Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Kündigung durch eine der Vertragsparteien gemäss Ziff. 4.5 oder Ziff. 5.8. Bei einer Domain-Neuregistrierung mit den Endungen .ch und .li wird die Laufzeit üblicherweise seitens Registerbetreiberin kostenfrei um die Dauer bis zum ersten Tag des Folgemonats verlängert. Bei einem Domain-Transfer, ob hin zu oder weg von INSOR, wird die bereits vorausbezahlte Laufzeit üblicherweise vom neuen Anbieter übernommen und teils, so bei Domains mit den Endungen .ch und .li, erfolgt erst bei der nächsten Vertragsverlängerung eine erste Laufzeitverrechnung. Ein Domain-Transfer weg von INSOR kommt einer Vertragsbeendigung gleich.
- 2.3 **Folgen der Vertragsbeendigung** - INSOR ist berechtigt, mit der Beendigung des Vertrages alle Daten des Kunden auf den Systemen von INSOR zu löschen. Der Kunde ist für die rechtzeitige Sicherung seiner Daten vorgängig der Beendigung des Vertrages selber verantwortlich. Im Fall einer ausserordentlichen fristlosen Kündigung wird INSOR die Daten erst nach Ablauf einer 10-tägigen Sicherheitsfrist ab dem Datum der Beendigung des Vertrages löschen. Vorbehältlich einer ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziff. 5.8 oder eines INSOR-internen Produktwechsels, welcher preislich im selben Rahmen zu liegen kommt, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung oder Gutschrift vorausbezahlter Gebühren, wenn ein Vertrag vorzeitig beendet wird.
- 2.4 **Optionen** - Von INSOR angebotene optionale Leistungen gelten als Erweiterung zu einem gültigen Vertrag (Grundvertrag). Optionen können eine eigene Abonnementsdauer haben oder mit der Abonnementsdauer des Grundvertrages gekoppelt sein. In der Regel enden Optionen mit Beendigung des Grundvertrages.

3 Vergütung

- 3.1 **Preise** – Vorbehältlich ausdrücklich abweichender Vereinbarung, gelten die unter www.insor.ch veröffentlichten Preise. Sofern auf www.insor.ch nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise in CHF exklusiv Mehrwertsteuer.

- 3.2 **Preisänderungen** - INSOR behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit zu ändern. Solche Änderungen haben für laufende Verträge erst mit Wirkung ab der nächsten Verlängerung der Abonnementsperiode Gültigkeit, sei die Preisänderung zum Vor- oder Nachteil des Kunden. Die Änderung oder Einführung von Steuern oder Abgaben berechtigt INSOR ohne Vorankündigung zur Anpassung ihrer Preise, auch mit Wirkung während einer laufenden Abonnementsperiode.
- 3.3 **Rechnungstellung, Zahlungsfrist, Verzug** – Die Rechnungstellung erfolgt in der Form und an die Rechnungsadresse wie vom Kunden anlässlich der Bestellung oder nachträglich gemäss Ziff. 5.9 angegeben. Es gilt grundsätzlich Vorauszahlung mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen ab Fakturadatum. Erfolgt keine Beanstandung einer Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist, so gilt sie als genehmigt. Bei Vertragsverlängerung wird rund 30 Tage vor Ablauf der laufenden Abonnementsperiode die nachfolgende Periode in Rechnung gestellt. Erfolgt keine oder nur eine unvollständige Zahlung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde automatisch in Verzug und schuldet die gesetzlichen Verzugszinsen sowie kostendeckende Mahnspesen und gegebenenfalls Inkassokosten, einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten. Erfolgt auch nach einer Zahlungserinnerung keine Zahlung, so ist INSOR berechtigt, gemäss Ziff. 4.5 die Erbringung ihrer Leistungen einzustellen oder den Vertrag frist- und entschädigungslos ausserordentlich zu kündigen.
- 4 **Rechte und Pflichten von INSOR**
- 4.1 **Dienstleistungen** - INSOR ist für die Erbringung der im Vertrag mit dem Kunden vereinbarten Dienstleistungen gemäss dem jeweils aktuellen Produktebeschrieb, wie er unter www.insor.ch veröffentlicht ist, verantwortlich. Bei der Art und Weise dieser Dienstleistungen ist INSOR in allen Belangen frei, beispielsweise können in- und ausländische Unternehmen bzw. Dritte beigezogen werden. INSOR ist ebenfalls frei, Änderungen in Bezug auf die Dienstleistungen vorzunehmen. Wird eine Dienstleistung durch eine Änderung in ihren wesentlichen Eigenschaften betroffen und ist der Kunde damit nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag gemäss Ziff. 5.8 ausserordentlich zu kündigen.
- 4.2 **Mitteilungen** - INSOR ist berechtigt, sämtliche Mitteilungen per Email an den Kunden zu richten, einschliesslich (aber nicht ausschliesslich) Ankündigungen von Produkteneuerungen oder von technischen Unterhaltsarbeiten, Zahlungserinnerungen, Inbetriebnahmebestätigungen, Kündigung, Mitteilungen von Identifikations- und Zugriffsmittel usw. Liegt INSOR hierbei eine Kontaktadresse vor, die seit der Bestellung des Kunden keine Gültigkeit mehr hat, ist INSOR zu zusätzlichen Abfragen von Einträgen (durch INSOR zur Verfügung gestellte Administrationsoberfläche, öffentliche WHOIS-Datenbank zu Domain Namen o.ä.), mit welchen die Kontaktadresse als eindeutig autorisiert zugeordnet werden kann, berechtigt.
- 4.3 **Geistiges Eigentum** - Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum im Zusammenhang mit Dienstleistungen und Produkten von INSOR verbleiben ausschliesslich bei ihr oder allfällig berechtigten Dritten. Der Kunde hat für die Dauer des Vertrages lediglich ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht in dessen Umfang und soweit dies erforderlich ist, um die Dienstleistungen von INSOR vertrags- und bestimmungsgemäss zu nutzen.
- 4.4 **Vertraulichkeit** – INSOR ist nicht zur vertraulichen Behandlung von Daten und Informationen aus dem Bereich des Kunden verpflichtet, es sei denn, diese seien klar als vertraulich erkennbar. Es besteht keine Pflicht zur Vertraulichkeit bzw. diese fällt dahin, wenn für Daten und Informationen, die zum Zeitpunkt, zu welchem sie INSOR übergeben oder zugänglich gemacht werden, bereits allgemein bekannt sind bzw. während der Dauer des Vertrages allgemein bekannt werden. Hat der Kunde besondere Anforderungen in Bezug auf die Wahrung der Vertraulichkeit von Daten und Informationen, ist dies in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung zu regeln.
- 4.5 **Recht zur Leistungseinstellung und ausserordentlichen Kündigung von INSOR** - INSOR ist bei fortwährendem Verzug des Kunden trotz Zahlungserinnerung gemäss Ziff. 3.3 oder bei Nichteinhaltung einer Pflicht gemäss Ziffer 5 sowie 6.4 durch den Kunden - sei dies absichtlich, unwissentlich oder fremdverschuldet - zur umgehenden Einstellung ihrer Leistungen bzw. Sperrung oder Entfernung des betreffenden Kundenaccounts, Servers, Dienstes, Inhalts, Programms usw., berechtigt. Durch Behebung des Missstands kann sich der Kunde wenn nötig von der jeweils ergriffenen Sanktion befreien, wobei er die INSOR die im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Dienstleistungen entstehenden Kosten und Aufwände gesondert zu vergüten hat. Bei einer schwerwiegenden oder wiederholten Verletzung einer Pflicht behält sich INSOR die fristlose Kündigung des Vertrages wie auch den Rechtsweg gegen den Kunden vor. Für allfällige aus der Einstellung der Leistungen oder aus der ausserordentlichen

Kündigung entstehende Schäden und sonstige Nachteile des Kunden oder Dritter, schliesst INSOR jegliche Haftung aus.

5 Rechte und Pflichten des Kunden

- 5.1 **Bezahlung** - Der Kunde ist während der gesamten Vertragsdauer zur vollständigen Zahlung der Preise sowie allfälliger Nebenkosten gemäss Ziff. 3 verpflichtet. Arbeiten, die nicht in den Aufgabenbereich von INSOR bzw. in den für das jeweilige Produkt geltenden Leistungskatalog fallen, können seitens INSOR abgelehnt oder dem Kunden gemäss dem dafür angefallenen Aufwand zu branchenüblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt werden, in der Regel nach Einheiten von Viertelstunden berechnet. Ein Beispiel für eine solche gesondert kostenpflichtige Leistung sind z.B. ein Fernwartungseinsatz auf Infrastruktur des Kunden oder das Wiederherstellen eines Kundenpostfaches.
- 5.2 **Identifikations- Identifikations-und Zugriffsmittel** - INSOR stellt dem Kunden geeignete Identifikations- und Zugangsmittel (z.B. Benutzername, Passwörter) zur Verfügung. Dies ermöglicht dem Kunden den Zugang zu den Dienstleistungen von INSOR. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Zugriffsberechtigungen und Benutzernamen unautorisierten Dritten nicht offengelegt werden und diesen keine Nutzung der Dienstleistungen von INSOR möglich wird. INSOR darf sich darauf verlassen, dass die einen Identifikationsparameter verwendende Person dazu befugt ist. Falls der Kunde Grund zur Annahme hat, dass seine Identifikations- und/oder Zugriffsmittel Unbefugten bekannt oder zugänglich geworden sind, hat er INSOR unverzüglich darüber zu informieren. Bis zum Zeitpunkt der Bestätigung der Deaktivierung der betreffenden Identifikations- und/oder Zugriffsmittel durch INSOR aufgrund der Meldung des Kunden trägt dieser die alleinige Verantwortung für die gesamte Nutzung oder den Missbrauch seiner Identifikations- und Zugriffsmittel. Ein Domain-Transfercode kommt einem Passwort gleich.
- 5.3 **Nutzung** - Der Kunde ist zur vertrags- und rechtskonformen Nutzung der vereinbarten Leistungen verpflichtet. Bei Hosting Dienstleistungen ist dem Kunden das Betreiben oder auch die direkte oder indirekte Förderung so genannter Adult- und Download-Sites bzw. -inhalten untersagt. Ausnahmen sind nur mit dem vorgängigen und jederzeit widerrufbarem Einverständnis von INSOR zulässig. Generell untersagt sind der Versand von unaufgeforderten Massenmailings (Spam/Mailbombings usw.) sowie weitere Aktivitäten, welche in der Netiquette gemäss RFC 1855 als unzulässig oder unerwünscht bezeichnet sind. Ferner ist dem Kunden die Ausführung von Programmen oder Scripts bzw. das Betreiben von Sites, welche die Systemressourcen zum Nachteil anderer Kunden beeinträchtigen, untersagt. Des Weiteren ist der Kunde zur Einhaltung der von INSOR für das jeweilige Produkt festgelegten Speicherplatzobergrenze verpflichtet.
- 5.4 **Nutzung durch Dritte** - Beim Wiederverkauf oder der unentgeltlichen Weitergabe mit den Dienstleistungen von INSOR verbundenen Nutzungsmöglichkeiten ist der Kunde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Dritten die für ihn geltenden Bedingungen ebenfalls kennen und einhalten und er haftet für das Verhalten der Dritten wie für eigenes.
- 5.5 **Verantwortung für Informationen** - Der Kunde ist für den Inhalt der Informationen (Texte, Bilder, Klänge, Computerprogramme, Datenbanken, Audio-/Video-Files usw.) verantwortlich, die er selbst oder Dritte mittels Nutzung der Dienstleistungen übermitteln, abrufen oder zum Abruf bereitstellen. Das gilt auch für Hinweise (insbesondere Links) auf solche Informationen. Insbesondere dürfen mittels der Dienstleistungen von INSOR keine illegalen Inhalte oder schädlichen Inhalte verbreitet oder zugänglich gemacht werden (harte Pornographie, Rassendiskriminierung, unzulässig Glücksspiele, illegale Kopien von Musik, Filmen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Werke, schädliche Programme wie Viren, Trojaner usw.). Unzulässig ist auch jede sonstige Nutzung, welche direkt oder indirekt die Veröffentlichung oder Verbreitung illegaler Inhalte fördert.
- 5.6 **Folgen unzulässiger Nutzung** - Bestehen in der Beurteilung von INSOR begründete Anzeichen für eine unzulässige Nutzung der Dienstleistungen von INSOR im Sinne dieser Ziff. 5 oder wird eine solche Nutzung durch Dritte, z.B. andere Kunden oder Behörden, gemeldet oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, ist INSOR berechtigt, entsprechend der von ihr vorgenommenen Beurteilung der Situation, den Kunden zur rechts- und vertragskonformen Nutzung anzuhalten oder gemäss Ziff. 4.5 die Erbringung ihrer Leistungen einzustellen oder den Vertrag frist- und entschädigungslos ausserordentlich zu kündigen. INSOR behält sich vor, rechtswidriges, insbesondere strafrechtlich relevantes Verhalten, den zuständigen Behörden anzuzeigen und bei behördlichen oder gerichtlichen Untersuchungen vollumfänglich zu kooperieren.

- 5.7 **Schadloshaltung** - Der Kunde hat INSOR für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, einschliesslich Ansprüchen Dritter sowie allfälliger Prozess- und Anwaltskosten, schadlos zu halten, welche INSOR im Zusammenhang mit einer nicht vertrags- oder bestimmungsgemässen Nutzung der von INSOR gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen entstehen.
- 5.8 **Ausserordentliches Kündigungsrecht des Kunden** - Der Kunde hat das Recht zur ausserordentlichen Kündigung sowie Anspruch auf die anteilmässige Rückerstattung vorausbezahlter Kosten für die laufende Abrechnungsperiode, sofern dem Kunden aufgrund einer Änderung gemäss Ziff. 1.3 oder 4.1 ein Nachteil entsteht, der ihn zum Zeitpunkt der Bestellung vom Vertragsabschluss abgehalten hätte, was der Kunde glaubhaft nachzuweisen hat. Die ausserordentliche Kündigung kann entweder fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung auf den Ablauf einer Frist von 30 Tagen erfolgen, wobei die vom Kunden getroffene Wahl endgültig ist und in der Kündigungsmitteilung enthalten sein muss. Fehlt diese Angabe, darf INSOR von der fristlosen Kündigung ausgehen.
- 5.9 **Kontaktinformationen** - Der Kunde ist verpflichtet, INSOR bei der Bestellung seine korrekten Kontaktinformationen (Name/Firma, E-Mail, Postanschrift) anzugeben und bei Änderungen die aktualisierten Daten INSOR umgehend mitzuteilen. INSOR ist nicht verpflichtet, andere als die ihr vom Kunden mitgeteilten Kontaktdaten zu beachten oder selber Nachforschungen zur Berichtigung dieser Daten vorzunehmen. Stellen sich die Kontaktdaten als unvollständig, unrichtig oder nicht aktuell heraus und kann dadurch die Identität des Kunden nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden oder sind Mitteilungen an den Kunden nicht zustellbar, so ist INSOR berechtigt, gemäss Ziff. 4.5 die Erbringung ihrer Leistungen einzustellen oder den Vertrag frist- und entschädigungslos ausserordentlich zu kündigen. INSOR ist ferner berechtigt, allfällige Kosten, welche aufgrund veralteter, unvollständiger oder unrichtiger Kontaktdaten entstehen, dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 5.10 **Verantwortung für Drittbenutzer/Endkunden** - Handelt ein Kunde in eigenem Namen für Dritte, ist dieser sich der ihm auferlegten Verantwortung im Umgang mit deren Rechte und Ansprüchen bewusst. Sollte sich zeigen, dass er wichtigen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, ist er zur konstruktiven Zusammenarbeit für allfällige Übertragungen von Vertragsverhältnissen oder andere geeignete Massnahmen bereit, welche der Absicht eines geordneten Betriebs betreffender Domains, Webseiten usw. dienlich sind. Der Kunde darf seine Position in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis keinesfalls missbrauchen. Sofern der Dritte dem Kunden gegenüber Pflichten, die sich aus dessen eigenen Pflichten laut diesem Vertragsverhältnis ergeben, nicht einhält, ist dies entsprechend zu melden, sodann sich die notwendige Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit auf alle involvierten Parteien ausweiten kann.
- 5.11 **Kontakt zu Drittbenutzern/Endkunden** - Die Betreuung von Dritten ist Aufgabe des Kunden, sofern nicht anders vereinbart. INSOR tritt grundsätzlich nicht in Kontakt mit diesen. Ihr ist jedoch ausdrücklich das Recht hierzu vorbehalten, sollte das Einverständnis des Kunden vorliegen, sollte sich eine organisatorische oder rechtliche Notwendigkeit ergeben oder zur Auskunftserteilung über den richtigen Ansprechpartner bei Kontaktnahme durch den Dritten selbst. Nur bei Produkten, die ausdrücklich für den Wiederverkauf geeignet sind, kann davon ausgegangen werden, dass allfällige Benachrichtigungen an Drittbenutzer/Endkunden neutral, sprich ohne Firma, gehalten sind.
- 5.12 **Forderungsrecht** - Bei Domain-Registrierungen mit den Endungen .ch und .li hat der Halter (Kunde oder Drittbenutzer/Endkunde) ein selbständiges Forderungsrecht auf Leistung gemäss Art. 112 OR gegenüber der Registerbetreiberin. Die Ausübung des direkten Forderungsrechts setzt voraus, dass INSOR ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, insbesondere wegen Beendigung des Partnervertrags mit SWITCH oder Konkursöffnung. Massgebend sind ferner die AGB von SWITCH.
- 6 **Datenschutz und Sicherheit**
- 6.1 **Datenbearbeitung** - INSOR bearbeitet Personendaten aus dem Bereich des Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages (Erfüllung von Dienstleistungen, Pflege der Kundenbeziehung, Rechnungstellung, Mahn- und Inkassowesen usw.) sowie zur Entwicklung, Gestaltung und bedarfsgerechten Unterbreitung von Dienstleistungsangeboten unter Beachtung der Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Im Rahmen dieser Bearbeitung ist INSOR zur Weiterleitung von Personendaten an Dritte (z.B. Lieferanten) berechtigt, auch wenn diese sich im Ausland befinden. Der Kunde kann durch jederzeitige schriftliche Mitteilung an INSOR die Bearbeitung seiner Daten zu Marketingzwecken untersagen.

- 6.2 **Schutzmassnahmen von INSOR** – INSOR trifft angemessene Massnahmen zum Schutz des ordnungsgemässen Betriebs ihrer technischen Infrastruktur gegen negative Ausseneinflüsse (Viren sowie andere schädliche Programme und Dateien, unautorisierte Zugriffe auf Systeme und Daten usw.). INSOR kann jedoch nicht garantieren, dass diese Massnahmen in jedem Fall wirksam sind, und der Kunde sollte sich daher zum Schutz seiner eigenen Systeme und Daten nicht auf diese Massnahmen verlassen. Er bleibt verantwortlich, eigene Massnahmen gegen unautorisierte Zugriffe und Schädigungen von aussen zu treffen, um die Folgen solcher Angriffe zu minimieren.
- 6.3 **Unterhalt** - INSOR ist berechtigt, jederzeit sicherheitsrelevante Updates und Änderungen an Systemkomponenten und Applikationen durchzuführen, ohne den Kunden hierüber informieren zu müssen. INSOR behält sich vor, ihr als notwendig erscheinende Unterhaltsarbeiten jederzeit auszuführen, auch wenn sie zu Betriebsunterbrüchen in der Nutzung der Dienstleistungen führen können. Geplante Unterbrüche teilt INSOR dem Kunden so früh wie möglich mit.
- 6.4 **Schutzmassnahmen des Kunden** – Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit über seine Webseite / sein E-Mail-Konto nicht unerlaubt in fremde Systeme eingegriffen werden kann oder Programme manipuliert oder Computerviren eingeschleust werden können. Der Kunde hat INSOR für die Folgen aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht (z.B. Hacking durch fehlerhafte oder nicht aktualisierte Skripts, Verbreitung von Spam über das E-Mail-Konto des Kunden usw.), vollumfänglich schadlos zu halten.
- 6.5 **Schutz von übertragenen Informationen** - Bei der Benutzung des Internets bestehen für den Kunden verschiedene Datenschutz- und Sicherheitsrisiken. Insbesondere ist der Datenschutz und die Sicherheit der Daten bei unverschlüsselter Datenübermittlung nicht gewährleistet. Daher muss der Kunde damit rechnen, dass unverschlüsselt übermittelte E-Mails von Dritten unberechtigterweise gelesen, verändert oder unterdrückt werden können. Die Verschlüsselung und Chiffrierung von übertragenen Informationen können den Schutz vor unbefugtem Zugriff verbessern. Firewalls können das unerwünschte Eindringen von nicht zugriffsberechtigten Dritten möglicherweise verhindern oder jedenfalls erschweren. Die Ergreifung derartiger Massnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.
- 7 **Gewährleistung und Haftung**
- 7.1 **Gewährleistung** – INSOR beachtet bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen die gehörige Sorgfalt, die von ihr unter den gegebenen Umständen jeweils erwartet werden kann. Sie gewährleistet jedoch weder die fehlerfreie noch die unterbrechungsfreie Erbringung ihrer Dienstleistungen. INSOR ist nicht verantwortlich für die Telekommunikationsinfrastruktur der Netz- und Fernmeldedienstleister sowie für die Übertragung der Daten. INSOR haftet dementsprechend weder für die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Telekommunikationseinrichtungen und -netzwerke noch für die fehlerfreie, unveränderte, vollständige, unterbrechungsfreie und zeitgerechte Übermittlung der Daten in den Telekommunikationsnetzwerken, insbesondere dem Internet.
- 7.2 **Service Levels** – INSOR garantiert, dass Kunden auf technische Anfragen, die über das vorgesehene Support System gestellt werden, innerhalb des ihnen vertraglich zugesicherten Zeitraumes eine erste qualifizierte Antwort erhalten. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, erhält der Kunde eine erste qualifizierte Antwort ansonsten innert zwei Arbeitstagen. Falls die garantierte Antwortzeit über die Periode eines Kalendersemesters (6 Monate) an mehr als einem Tag nicht eingehalten wird und der Kunde INSOR an den betreffenden Tagen oder den jeweils unmittelbar folgenden zwei Arbeitstagen über dessen Betroffenheit informiert hat, erhält der Kunde eine Kompensation in Form einer kostenfreien Verlängerung seines Vertrags bzw. der laufenden Abonnementperiode um einen ganzen Monat.
- 7.3 **Abschliessende Regelung** – Ziff. 7.1 und 7.2 regeln abschliessend die Gewährleistung von INSOR. Der Kunde hat keine über die Regelungen in Ziff. 7.1 und 7.2 hinausgehenden Gewährleistungsrechte.
- 7.4 **Haftung** – INSOR haftet für Personenschäden sowie für weitere Schäden, welche ihre Organe absichtlich oder grob fahrlässig verursachen. Für sonstige Schäden schliesst INSOR, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus. INSOR behält sich die Einrede der Mitverantwortung des Geschädigten in jedem Fall vor.
- 8 **Schlussbestimmungen**

- 8.1 **Teilungültigkeit** - Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Nichtig oder rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den ungültigen so nahe kommen wie rechtlich möglich.
- 8.2 **Übertragung** - Rechte und Pflichten können nur mit Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Übertragung des Vertrages seitens INSOR an eine Rechtsnachfolgerin oder verbundene Gesellschaft.
- 8.3 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand** - Der Vertrag zwischen INSOR und dem Kunden untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von INSOR. Alternativ ist INSOR berechtigt, den Kunden an dessen Domizil zu belangen.

Gültig ab 01.05.2014.